01

# **Antrag Beitragsordnung**

Initiator*innen:	flip
------------------	------

Titel: O1 zu Beitragsordnung

## **Antragstext**

## Von Zeile 43 bis 47:

§ 4 1.Bei einer VCP-Mitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder kann eine Familienmitgliedschaft beantragt werden. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 15.

Januar des laufenden Jahres oder direkt bei der Anmeldung eines neuen Mitgliedes Ein entsprechender Antrag ist an die VCP-Bundeszentrale zu stellen, um im laufenden Jahr berücksichtigt werden zu können.

## **Antrag Beitragsordnung**

Initiator\*innen: SchleHo

Titel: O2 zu Beitragsordnung

## **Antragstext**

#### Von Zeile 79 bis 83:

§ 5 Beitragsermäßigung <u>und Beitragsbefreiung</u> aus sozialen Gründen § 5 1.Aus glaubhaft gemachten sozialen Gründen kann der ermäßigte Beitrag gewährt werden. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 15. Januar des laufenden Jahres oder direkt bei der Anmeldung eines neuen Mitgliedes an die VCP-Bundeszentrale zu stellen, um im laufenden Jahr berücksichtigt werden zu können.§ 5 1.Aus sozialen Gründen kann der ermäßigte Beitrag oder eine Beitragsbefreiung gewährt werden. Ein entsprechender Antrag kann direkt bei der Anmeldung oder jederzeit an die VCP-Bundeszentrale gestellt werden.

#### Von Zeile 85 bis 86:

- Arbeitslosigkeit
- A(entfällt)
- S(entfällt)
- Sozialhilfeempfang
- zu geringes Einkommen

## Von Zeile 88 bis 97:

§ 5 3.Die Gewährung des ermäßigten Beitrags aus sozialen Gründen erfolgt stets für ein Jahr. Ein Folgeantrag ist stets bis zum 15. Januar zu stellen, um für das laufende Jahr berücksichtigt zu werden.

• spezielle Konzepte von VCP-Gliederungen

§ 6 Beitragsbefreiung aus besonderen Gründen

Die anstragstellende Person entscheidet nach individueller Lage, ob sie eine Ermäßigung oder eine Befreiung beantragt.

Weitere Gründe sind von der Bundeszentrale zu prüfen und vom Bundesvorstand zu genehmigen.

§ 5 3.Die Gewährung erfolgt für ein bis maximal 3 Jahre. Ein Folgeantrag ist stets bis 4 Wochen vor Ablauf der Frist zu stellen,um für die nächste Periode berücksichtigt zu werden.

§ 6 1.Mitglieder, die aus besonderen Gründen nicht in der Lage sind, ihren Beitrag zu zahlen, können in Abstimmung mit dem jeweiligen Land von der Beitragszahlung befreit werden.§ 6

§ 6 2.Die Gewährung einer Beitragsbefreiung aus besonderen Gründen erfolgt stets für ein Jahr. Ein Folgeantrag ist stets bis zum 15. Januar zu stellen, um für das laufende Jahr berücksichtigt werden zu können.

§ 6 1. entfällt§ 6 2. entfällt

## Von Zeile 114 bis 115 einfügen:

§ 8 2.Mitglieder, die eine <u>Beitragsbefreiung oder</u> Beitragsermäßigung gemäß § 5 erhalten, sind von der Rechnungsgebühr befreit.

TOP 4.1

## **Antrag Beitragsordnung**

**Initiator\*innen:** VCP Bundesleitung und VCP Bundesrat (beschlossen am:

30.04.2023)

Titel: TOP 4.1 zu Beitragsordnung

## **Antragstext**

#### Von Zeile 12 bis 14 löschen:

§ 1 5.Bei Eintritt während der ersten neun Monate eines Kalenderjahres wird der Beitrag für das laufende Jahr, bei Eintritt während der letzten drei Monate eines Kalenderjahres erst ab dem Folgejahr berechnet.

#### Von Zeile 43 bis 46 löschen:

§ 4 1.Bei einer VCP-Mitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder kann eine Familienmitgliedschaft beantragt werden. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 15.

Januar des laufenden Jahres oder direkt bei der Anmeldung eines neuen Mitgliedes an die VCP-Bundeszentrale zu stellen, um im laufenden Jahr

#### Von Zeile 72 bis 74 löschen:

sich im Folgejahr Veränderungen ergeben, so werden die von Änderungen betroffenen Mitglieder spätestens bis zum 30. November des laufenden Jahres informiert.

## Von Zeile 100 bis 102 einfügen:

§ 7 1.Die Zahlung des VCP-Beitrags erfolgt in einer Summe jährlich durch Bankeinzugsverfahren. <u>Das Mitglied kann auf Wunsch einen monatlichen Beitragseinzug wählen.</u> Dafür hat das Mitglied dem VCP ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

#### Von Zeile 119 bis 120 löschen:

§ 8 4.Mitglieder, die ihren Beitrag einen Monat nach Rechnungslegung noch nicht gezahlt haben, erhalten jährlich mindestens eine Zahlungserinnerung.

#### Von Zeile 142 bis 143:

§ 11 3.Die Mitgliedschaft endet zum 31. Dezember des laufenden Jahres, sofern nicht ein anderer Termin gewünscht wird.

(Absatz 3 entfällt)

§11 4.Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nach dem ersten Jahr der Mitgliedschaft zum Ende eines jeden Monates möglich.

## Von Zeile 151 bis 152:

§ 13 1.Die Beitragspflicht endet immer mit Ablauf des Jahres, in dem die der Mitgliedschaft endet.

## Begründung

Der VCP möchte es seinen Mitgliedern ermöglichen, den Mitgliedsbeitrag monatlich einziehen zu lassen.

Je nach persönlicher Einkommenssituation ist es für manche Menschen eine hohe punktuelle finanzielle Belastung, wenn der Beitrag für das ganze Jahr komplett eingezogen wird. Diesen Menschen möchten wir jetzt die Möglichkeit bieten, auf

eine monatliche Zahlung umzustellen. So müssen keine individuellen Zahlungen mit dem Mitgliederservice in der Bundeszentrale mehr vereinbart werden. Dies ist heute immer wieder der Fall.

Gleichzeit ermöglichen wir auch eine monatliche Kündigung. Bei Menschen, die den VCP verlassen wollen,hat die Kündigung zum Ende des Jahres gelegentlich für Frust gesorgt, den dann andere Menschen an der falschen Stelle abbekommen haben. Wer gehen möchte, dem wollen wir keine Steine in den Weg legen. Allerdings wollen wir auch nicht zum Missbrauch verleiten, in dem Menschen vor einer VCP-Veranstaltung eintreten, um den geringeren Beitrag zu zahlen und danach wieder austreten können. Deshalb soll gleichzeitig eingefügt werden, dass eine Kündigung erst nach dem ersten Jahr der Mitgliedschaft möglich ist.



## **Antrag Beitragsordnung**

**Initiator\*innen:** VCP Bundesleitung und VCP Bundesrat (beschlossen am:

30.04.2023)

Titel: TOP 4.4 zu Beitragsordnung

## Antragstext

#### Von Zeile 79 bis 90:

§ 5 Beitragsermäßigung aus sozialen Gründen

§ 5 1. Aus glaubhaft gemachten sozialen Gründen kann der ermäßigte Beitrag gewährt werden. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 15. Januar des laufenden Jahres oder direkt bei der Anmeldung eines neuen Mitgliedes an die VCP-Bundeszentrale zu stellen, um im laufenden Jahr berücksichtigt werden zu können.

(§ 5 entfällt)

§ 5 2. Soziale Gründe können beispielsweise sein:

- Arbeitslosigkeit
- Sozialhilfeempfang
- Heimunterbringung des Beitragspflichtigen

§ 5 3.Die Gewährung des ermäßigten Beitrags aus sozialen Gründen erfolgt stets für ein Jahr. Ein Folgeantrag ist stets bis zum 15. Januar zu stellen, um für das laufende Jahr berücksichtigt zu werden.

#### Von Zeile 92 bis 97:

§ 6 1.Mitglieder, die aus besonderen Gründen nicht in der Lage sind, ihren Beitrag zu zahlen, können in Abstimmung mit dem jeweiligen Land von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 6 2.Die Gewährung einer Beitragsbefreiung aus besonderen Gründen erfolgt stets für ein Jahrbis maximal drei Jahre. Ein Folgeantrag ist stets bis zum 15. Januar zu stellen, um für das laufende Jahr berücksichtigt werden zu können.

§ 6 3. Besondere Gründe können beispielsweise sein: a) zu geringes Einkommen b)
Heimunterbringung des Beitragspflichtigen c) spezielle Konzepte von VCP-Gliederungen.
Weitere Gründe sind von der Bundeszentrale zu prüfen und vom Bundesvorstand zu genehmigen.

#### Von Zeile 114 bis 115 löschen:

§ 8 2.Mitglieder, die eine Beitragsermäßigung gemäß § 5 erhalten, sind von der Rechnungsgebühr befreit.

## Begründung

Der VCP hat zurzeit einen ermäßigten Beitrag für Familienmitglieder und für Mitglieder, die aus sozialen Gründen weniger zahlen. Faktisch ist dieser Beitrag der Familienbeitrag, denn über 95% der Menschen, die diesen Beitrag zahlen, sind Familienmitglieder.

Die Wenigen, die diesen Beitrag aus sozialen Gründen zahlen, möchten wir aber keinesfalls durch Veränderungen am ermäßigten Beitrag benachteiligen. Deshalb wollen wir Ihnen die Beitragsfreiheit ermöglichen, die unsere Ordnung bereits vorsieht. Deshalb soll der §5 aus der Beitragsordnung gestrichen werden und die relevanten Punkte in den §6 übernommen werden. Gleichzeitig wollen wir Menschen, egal aus welchen Gründen sie sich den Beitrag nicht leisten können, eine VCP Mitgliedschaft zu ermöglichen.

In den Landesversammlungen kam aber auch immer wieder der Punkt auf, dass auch die, die sich weniger leisten können, doch gerne etwas bezahlen möchten. Dem steht nichts im Wege. Jedes Mitglied kann auch bei der Beitragsbefreiung für sich einen Betrag festlegen, den es bezahlen möchte. Wir haben aber auch ein paar Mitglieder, die über die offene Jugendarbeit Ihren Weg zum VCP gefunden haben, für die ist eine beitragsfreie Mitgliedschaft weiterhin erforderlich.

In der Beitragsordnung besteht derzeit nur die Möglichkeit, die Befreiung vom Mitgliedsbeitrag für ein Jahr zu bekommen. Wir würden hier gerne Flexibilität für ein bis drei Jahre ermöglichen. Die Befreiung kann so vom Vorstand direkt für deren

ganze Amtszeit beschlossen werden. Dies erleichtert die Aufwände für die Mitglieder.

Eine weitere Frage in der Antragsdiskussion war, warum möchtet wir die Abstimmung mit dem Land streichen? Damit wir Menschen, die sich in der Bundeszentrale für einen Befreiung melden, auch direkt befreit werden können, ohne das erst eine möglicherweise lange Rückfragekette ins jeweilige Land gestartet werden muss. Die Länder können aber weiterhin Menschen melden, die als beitragsbefreit eingestuft werden sollen.